

MITTEILUNG

an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

des EU-Ausschusses des Bundesrates

vom 6. April 2022

COM(2021) 733 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung)

Laut Artikel 22 Absatz 1 AEUV besitzen Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU als ihrem Herkunftsland ansässig sind (sog „mobile EU-Bürgerinnen und –bürger“) das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Die Richtlinie 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 enthält dabei konkret Bestimmungen für die Teilnahme an Kommunalwahlen. Auch wenn das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen (und auch Europawahlen) auf rund 13,5 Millionen Menschen in der EU zutrifft, machen derzeit nur wenige von diesem Recht Gebrauch. Um die Wahlbeteiligung mobiler EU-BürgerInnen zu steigern, schlägt die Europäische Kommission eine Aktualisierung der bestehenden Richtlinie für Kommunalwahlen vor.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates begrüßt die Intention der Europäischen Kommission, eine breite und stärkere Teilnahme mobiler EU-BürgerInnen an den Kommunalwahlen im jeweiligen Wohnsitzland zu erreichen. Laut dem entsprechenden Richtlinienvorschlag sollen mobile

EU-BürgerInnen besser und proaktiv von ihrem Wahlrecht informiert werden sowie der Registrierungsprozess in den Mitgliedstaaten vereinfacht werden. Weiters soll eine Löschung von EU-BürgerInnen aus dem Wählerverzeichnis ihres Herkunftslandes aufgrund der

Ausübung des Wahlrechts im Wohnsitzstaat unterbunden, sowie die Erhebung und der Austausch von Daten zur Beteiligung mobiler UnionsbürgerInnen in Kommunalwahlen unter den Mitgliedstaaten ausgebaut werden.

Der EU Ausschuss des Bundesrates ist jedoch im Hinblick auf die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 94/80/EG der Ansicht, dass ein Großteil der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Richtlinie in weiten Teilen in einer beachtlichen Anzahl von Mitgliedstaaten, darunter in Österreich, bereits verankert ist.

Die Einführung von standardisierten Formularen für die Eintragung der aktiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, welche in Form von delegierten Rechtsakten erfolgen soll, wird im Hinblick auf das bereits in einem Großteil der Mitgliedstaaten gut funktionierenden Registrierungsverfahren als nicht notwendig erachtet.

Der EU Ausschuss des Bundesrates begrüßt die Intention der Kommission in Artikel 12 des Richtlinienvorschlages, welcher die proaktive Informierung der betreffenden UnionsbürgerInnen bei Kommunalwahlen vorsieht. Jedoch wird die vorgeschlagene Benennung einer einzigen nationalen Behörde in den Mitgliedstaaten, welche eine rechtzeitige Informierung von mobilen UnionsbürgerInnen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste sicherstellen soll, angesichts der föderalen Behördenstruktur, so auch in Österreich in Bezug auf Gemeinderatswahlen, als nicht notwendig bzw. zweckmäßig angesehen.

Nicht zuletzt merkt der EU Ausschuss an, dass zu prüfen ist, ob mit dem Vorschlag der Kommission, Wahlinformation in einer weiteren Amtssprache der EU bereitzustellen, im Vergleich zu bestehenden Informationsangeboten das Ziel einer erhöhten Wahlbeteiligung tatsächlich erreicht werden kann und demgegenüber Mitgliedstaaten einem erhöhten Verwaltungsaufwand gegenüberstehen.